

pumpt. Nachdem dies geschehen, wurde der Rest ausgeküßt und dann mit einem Eimer Wasser nachgespült und in das Pumpen-Saugrohr eingekehrt. Diese in jeder Brennerei übliche Manipulation nannte der Ob.-C.-Ass. Wasserzug und nahm darüber eine Verhandlung auf. Er meinte die letzten Maischreste dürften nur aus dem Bottich gekehrt werden und die Pumpe sei dann auszurücken. Die 80—90 Ltr. Maische, welche die lange Leitung enthält, müßten in derselben bleiben; käme dann ein anderer Steuerbeamter, so hätte er den Revisionshahn zu öffnen und müsse so lange bei dem Hahne stehen bleiben bis die Maische aus den Röhren abgeflossen sei u. s. w.

Die hiesige Maischleitung ist aber sehr lang und bekanntlich zieht die Pumpe die letzte Maische nicht heraus, wenn nicht etwas Wasser nachgegossen wird. Ich halte dieses Verlangen nicht für billig, weil dem Besitzer, wenn täglich die volle Leitung Maische fortgelassen wird, ein bedeutender Schaden dadurch entsteht. Ich frage deshalb: „Kann man den Bottich ausspülen oder nicht?“

Antwort der Redaktion: Wenn es sich wirklich so verhält wie der Anfragende uns schreibt, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Vorstellung des Sachverhaltes bei dem zuständigen Hauptamte ohne Weiteres die Erlaubniß des Nachspülens der Gährbottiche zur Folge haben würde.

Bereits im Jahre 1883 wurde von einzelnen Beamten das Nachspülen der Gährbottiche als unstatthaft angesehen und verboten, aber infolge Klarstellung der Sachlage von den respectiven Hauptämtern ohne Weiteres genehmigt.

Wir selbst nahmen s. Z. Gelegenheit mit dem, die hiesige Brennerei revidirenden Steuerrath an Ort und Stelle darüber Rücksprache zu nehmen und baten denselben gleichzeitig, uns die darauf bezüglichen Bestimmungen, damit wir sie weiteren Kreisen zugänglich machen könnten, schriftlich mitzutheilen. Unserer Bitte wurde bereitwilligst entsprochen und wir erhielten schon nach wenigen Tagen folgende Mittheilung:

„Bei meiner letzten Anwesenheit dortselbst erklärten Sie, im Zweifel darüber zu sein, ob die in den Brauntweinbrennereien vorhandenen Röhrleitungen und Pumpen, welche zur Beförderung der Maische aus den Maischbottichen in die Maischreservoir und Brennapparate dienen, nach beendigtem täglichen Gebrauch Spülwasser enthalten dürfen oder ganz leer sein müßten.“

Wie ich Ihnen schon mündlich mittheilte, kommt dabei in Betracht, daß nach erfolgter Ueberführung der reifen Maische eines Bottichs in das Maischreservoir oder in den Brennapparat durch das zum Nachspülen des Bottichs benutzte Wasser, die in den Röhrleitungen zurückgebliebene Maische nahezu vollständig entfernt zu werden pflegt und nur ein mit Maischresten vermengtes Spülwasser zurückbleibt, welches besonders abgelassen werden müßte, um die Röhrleitung leer zu machen. Ein solches Ablassen des Spülwassers ist aber bisher steuerlicherseits noch nicht verlangt, und das Vorhandensein desselben in den Röhrleitungen auch meines Wissens bisher nirgends beanstandet worden, zumal solches bei den steuerlichen Revisionen leicht von Maische zu unterscheiden ist.

Wohl aber würde das Vorhandensein von Maische in den Röhrleitungen nach beendetem Gebrauch der letzteren zu näherer Erörterung des Sachverhaltes Anlaß geben, da es keinem Zweifel unterliegt, daß jene Röhrleitung das vorzeitige Abbrennen von Maische, das Ueberschöpfen derselben und die Mehrbereitung von Maische überhaupt wesentlich erleichtert.“

Nach dieser klaren Auseinandersetzung von amtlicher Seite bedarf es wohl keiner besonderen Motivirung, daß die Ablaßhähne im steuerlichen Interesse überhaupt überflüssig wären, wenn die Annahme des betreffenden Ob.-Cont.-Ass. irgendwelche Zustimmung finden sollte!! Nur die Steuerbehörde

allein würde dadurch Nachtheil haben, inwiefern haben wir von unserem Standpunkte aus zu erörtern nicht nötig.

Die Zeitschr. f. Spiritus-Ind. ertheilt auf S. 373 folgende zutreffende Bescheide:

Probenahme. Ich befülle jetzt mit den 18 Fässern einer Lieferung einen Bassinwagen. Der Steuerbeamte nimmt nun aus jedem Fasse eine Probe, gießt sie zusammen und stellt damit die Stärke der ganzen Spiritusmenge fest. Muß ich mich dem unterwerfen, oder kann ich darauf bestehen daß bei jedem Fass Literzahl und Stärke festgestellt wird. Kann ich bei diesem Verfahren der Probenahme nicht Schaden haben?

Antwort. Das von dem dortigen Steuerbeamten geübte Verfahren der Probenahme entspricht einer Verfügung des Finanzministers vom 17. Februar d. J., mit welcher er einem vielseitig geäußerten Wunsche nachgekommen ist, und wodurch eine wesentliche Erleichterung des Abfertigungsgeschäftes erreicht ist. Wir glauben auch nicht, daß bei diesem Verfahren irgend welche nennenswerthen Differenzen entstehen können, wenn der Inhalt der Fässer gleich groß ist. Bedingung für Gewinnung eines richtigen Resultats ist, daß der Inhalt der einzelnen Fässer vor der Probenahme gut durchgerührt wird und daß die aus der Menge der einzelnen Fässer zu entnehmenden Proben alle genau gleich groß sind.

Reihenfolge der zu bemischenden Bottiche, Meine Maischbottiche haben die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 30, 31, 32. Ich habe nun deklariren wollen:

am	1. Dezember	Nr. 1, 2,
"	2.	" 3, 4,
"	3.	" 5, 6, 7,
"	4.	" 8, 30, 31,
"	5.	" 32, 1,
"	6.	" 2, 3,
"	7.	" 4, 5, 6,
"	8.	" 7, 8,
"	9.	" 31, 32. (NB. also diesmal 30 übersprungen)
	10.	" 1, 2, 3 u. s. w.

Dieser Betriebsplan ist mir als unrichtig ausgestellt zurückgeschickt worden. Geschah dies zu Recht? A. in A.

Antwort. Das Vorgehen des Steueramtes ist richtig. Nach §. 17 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 ist festgestellt, daß die Benutzung der Maischbottiche in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen muß, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung wieder begonnen werden muß; es muß also die in dem Betriebsplan einmal angegangene Reihenfolge der zu bemischenden Bottiche innegehalten werden.

Spiritusabnahme nach dem neuen Alkoholometer. Der Oberkontrolleur fertigte heute nach dem Gewicht-Alkoholometer folgendermaßen ab

Brutto	Tara	Netto
Fäß Nr. 1 630 kg	113 kg = 517 kg = 603 Lt. a (81° — 10° Temperatur) = 82° = 494,46 Liter.	

Das Gewichts-Alkoholometer zeigte 81° bei — 10° Temperatur, das Volumen Alkoholometer 85° bei — 7½° Temperatur; ersteres macht auf die Normaltemperatur reduziert 82° aus, letzteres 86,5 und ergibt in diesem Falle die Berechnung nach Gewichts-Alkoholometer 494,46 Liter, nach Volumen-Alkoholometer 521,59 Liter absoluten Alkohols oder eine Differenz von 27,13 Litern. Ich halte obige Berechnung des Steuerbeamten für falsch und frage an, wie die Abfertigung vorgenommen werden soll; an einem Beispiel wäre dies am besten ersichtlich. Da ich meinen Spiritus nach